

**Gesetz.**

(Vom 22. Juni 1918.)

Die Abänderung des Berggesetzes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Berggesetz vom 22. Juni 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 447) in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1900 und vom 21. Mai 1912 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 945; 1912 Seite 187) erfährt die nachstehenden Abänderungen:

1. In § 1 Absatz 3 erhält die letzte Zeile die Fassung: „Steinkohle und Braunkohle“.

2. In § 2 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Die Ausbeutung von Salzablagerungen und Solquellen, sowie des Bitumens in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand und der wegen ihres Gehaltes an Bitumen von der Bergbehörde als technisch verwertbar erklärten Gesteine bleibt dem Staate vorbehalten“.

3. Im § 3 werden hinter dem Wort „Solquellen“ die Worte eingeschaltet: „sowie von Bitumen und der wegen ihres Gehaltes an Bitumen von der Bergbehörde als technisch verwertbar erklärten Gesteine“.

4. Dem § 4 wird folgender zweiter Absatz beigelegt:

„Unter der Befolgung der gleichen Vorschriften ist auch die Auffuchung von Bitumen gestattet, wenn die Vornahme von Schürfungen vor dem 1. Januar 1918 gemäß §§ 4 a, 61 der Bergbehörde angezeigt ist.“

5. Der Absatz 1 des § 24 erhält folgende Fassung:

„Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Nutzung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkeigentums in dem im § 28 bestimmten Felde, auf Bitumen jedoch nur dann, wenn sie entweder vor dem 1. Januar 1918 eingelegt worden ist, oder der ihr zu Grunde liegende Fund nach diesem Zeitpunkt durch eine vor dem 1. Januar 1918 angemeldete Schürfung erfolgt ist und die Nutzung alsdann innerhalb einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung, spätestens bis zum 1. Januar 1920 eingelegt worden ist.“

Dem Absatz 2 wird folgender Schlußsatz beigelegt:

„Die Entscheidung darüber, ob ein auf Bitumen gemachter Fund als solcher anzusehen ist, der durch eine vor dem 1. Januar 1918 angemeldete Schürfung erfolgt ist, wird von der Bergbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges getroffen.“

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Juni 1918.

**Friedrich.**

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. K. Müller.

Druck und Verlag von **Waltch & Vogel** in Karlsruhe.